

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der SP Elemente Nittenau GmbH & Co. KG,
Heideweg 47, 93149 Nittenau, Deutschland

1. Allgemeines

- 1.1 Die Leistungen und Lieferungen der SP Elemente Nittenau GmbH & Co. KG (im Folgenden „SP Elemente“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (Ware), ohne Rücksicht darauf, ob SP Elemente die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Diese AGB gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, auch für alle zukünftigen Geschäfte, ohne dass SP Elemente in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.2 Diese AGB finden nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden (im Folgenden „Käufer“) finden keine Anwendung, auch wenn SP Elemente ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Abweichende, widersprechende oder ergänzende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von SP Elemente ausdrücklich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn SP Elemente in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote von SP Elemente sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn SP Elemente dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen er sich im Übrigen Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- 2.2 Gibt der Käufer durch seine Bestellung ein Angebot ab, so ist SP Elemente berechtigt, die Bestellung des Käufers innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
- 2.3 Sämtliche zwischen den Parteien bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind vollständig schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter von SP Elemente sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichende Zusagen zu machen.

- 2.4 Genaue Materialbezeichnungen sowie Angaben der Stückzahl, Maße und Mengen sind Voraussetzungen für eine Bestellung. Minder- oder Mehrlieferungen bis zu 10 % sind zulässig.

3. Leistungsinhalt

- 3.1 Technische Daten in den jeweiligen Technischen Merkblättern sind ausschließlich geltende vereinbarte Beschaffenheiten der von SP Elemente zu liefernden Waren. Garantien werden nicht abgegeben, soweit diese nicht einzelvertraglich vereinbart sind. Der Käufer hat sich über die Eignung der Produkte zu einem bestimmten von ihm vorausgesetzten Verwendungszweck selbst vor Vertragsabschluss zu vergewissern, soweit der Verwendungszweck nicht Gegenstand der Vertragsvereinbarung ist. Allgemeine Angaben und Auskünfte über die Anwendung der Produkte befreien den Käufer nicht von der vorgenannten Obliegenheit. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Waren ist allein der Käufer verantwortlich.
- 3.2 Dem Käufer werden aufgrund der Geschäftsbeziehung mit SP Elemente keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs-, Marken- oder sonstige Rechte an Firmen und Warenzeichen von SP Elemente eingeräumt. Außer mit schriftlicher Einwilligung von SP Elemente ist dem Käufer die Verwendung von Markenrechten der SP Elemente nicht gestattet. Sofern eine Zustimmung erteilt wurde, ist SP Elemente jederzeit berechtigt, die Nutzung der Markenrechte durch den Käufer zu widerrufen, ohne zu einer Entschädigungsleistung verpflichtet zu sein.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer. Die Preise gelten ab Werk (EXW Incoterms 2020). Die Kosten des Transports ab Werk sowie etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Diese Kosten werden auch dann zusätzlich zu den angegebenen Preisen berechnet, wenn SP Elemente den Transport selbst durchführt.
- 4.2 Soweit nicht anders angegeben, hält sich SP Elemente an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Danach ist SP Elemente berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen, wenn sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferzeit Kostenfaktoren (wie beispielsweise: Löhne, Energie, Fracht, Material, u.ä.) aus nicht von SP Elemente zu vertretenden Gründen erhöhen und dies unter Berücksichtigung der Entwicklung aller übrigen Kostenfaktoren zu einer Erhöhung der Gesamtkosten der Vertragserfüllung führt. SP Elemente wird den Käufer über eine solche Preisanpassung unverzüglich informieren. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5 % ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung auszuüben.
- 4.3 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist die Rechnung binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.
- 4.4 Der Lieferant ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 4.5 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Empfänger über den Betrag verfügen kann.
- 4.6 Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche aufgrund von Mängeln, die sich aus demselben Vertragsverhältnis ergeben, wie die Forderung der SP Elemente.
- 4.7 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch der SP Elemente auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist SP Elemente

nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

5. Verzug mit der Zahlung

- 5.1 Gerät der Käufer in Verzug mit der Zahlung, so ist der Lieferant berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges bleiben unberührt.
- 5.2 Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die Gesamtforderung fällig, wenn sich der Käufer mit zwei Teilzahlungen in Verzug befindet.

6. Lieferung und Gefahrübergang

- 6.1 Die Lieferung erfolgt, wenn nicht zwischen SP Elemente und dem Käufer etwas anderes vereinbart ist, ab Werk (EXW Incoterms 2020), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
- 6.2 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn SP Elemente die Anlieferung der Ware durch zusätzliche, vertragliche Vereinbarung übernommen hat. Falls der Versand in diesem Fall ohne das Verschulden von SP Elemente unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Sofern im Ausnahmefall eine Selbstabholung vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit der Übergabe auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer mit der Annahme im Verzug ist. Die ordnungsgemäße Lagerung der gelieferten Ware obliegt dem Käufer.

- 6.3 Soweit SP Elemente die Ware für den Käufer versendet, erfolgt der Versand an das Lager des Käufers oder einen anderen vom Käufer rechtzeitig mitgeteilten Bestimmungsort. Ziffer 6.1 bleibt unberührt. Änderungen des Bestimmungsorts hat der Käufer unverzüglich mitzuteilen. Etwaige durch die Änderung des Bestimmungsorts verursachte Mehrkosten trägt der Käufer. Verstößt der Käufer schuldhaft gegen die Verpflichtung, den Bestimmungsort korrekt anzugeben oder Änderungen unverzüglich anzuzeigen, und hat SP Elemente in Folge dessen einen erfolglosen Lieferversuch unternommen, so ist SP Elemente berechtigt, vom Käufer Schadenersatz in Höhe von EUR 500 je Ladung zu verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass SP Elemente kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. SP Elemente bleibt der Nachweis eines höheren Schadens sowie die Geltendmachung unserer gesetzlichen Ansprüche vorbehalten.
- 6.4 Der Käufer verpflichtet sich, bei Entgegennahme der Lieferung/Leistung dafür Sorge zu tragen, dass die Entladestelle frei zugänglich ist und ohne Verzögerung die Entladung durchgeführt wird, andernfalls ist SP Elemente berechtigt, die Lieferung/Leistung zu verweigern. Dadurch entstehende Kosten für Fracht und Wartezeit sind vom Käufer zu tragen, es sei denn, er weist nach, dass er deren Ursache nicht zu vertreten hat.

7. Lieferzeit und Verzug

- 7.1 Die Einhaltung von Lieferfristen durch SP Elemente setzt voraus, dass der Käufer seinen Vertragspflichten ordnungsgemäß und rechtzeitig nachkommt. Nachtrags- und Ergänzungswünsche des Käufers verlängern eine vereinbarte Lieferzeit angemessen.

- 7.2 Bei Lieferungen auf Abruf hat, sofern nicht anders vereinbart, schriftlich mindestens 10 Tage vor Auslieferung der Abruf zu erfolgen; bei größeren Mengen ist ein Lieferplan zu vereinbaren.
- 7.3 Sofern SP Elemente verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (wie beispielsweise Streiks, rechtmäßige Aussperrung, Naturkatastrophen, kriegерische Auseinandersetzungen, Auswirkungen von Pandemien und Epidemien und behördliche Anordnungen) nicht einhalten kann, ist SP Elemente berechtigt, den Liefertermin und Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Im Falle von Pandemien und Epidemien gilt dies auch dann, wenn diese bei Vertragsschluss bereits eingetreten waren, aber die konkreten Maßnahmen oder Umstände, die zu der Behinderung führen, SP Elemente weder bekannt waren noch bekannt sein mussten. SP Elemente wird den Käufer über die Behinderung unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Unmöglichkeit oder einer Behinderung von mehr als drei Monaten, ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird die SP Elemente in diesem Fall unverzüglich erstatten.
- 7.4 Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der SP Elemente, wenn SP Elemente ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und sie kein Verschulden an der Nichtbelieferung trifft.
- 7.5 SP Elemente ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
- 7.6 Soweit SP Elemente nach den gesetzlichen Regelungen für Verzug haftet, ist ihre Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung/Leistung beschränkt, es sei denn, dass SP Elemente Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Schadensersatzansprüche aufgrund von Verletzungen des Körpers, der Gesundheit und des Lebens bleiben unberührt.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung/Leistung frei von Fabrikations- und Materialmängeln ist und der vereinbarten Beschaffenheit entspricht.
- 8.2 Schäden und Beeinträchtigungen, die darauf beruhen, dass der Käufer Verwendungsanweisungen für die Lieferung/Leistung nicht befolgt, Änderungen an der Lieferung/Leistung vornimmt, Teile hiervon ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, begründen keine Gewährleistungsansprüche. Das Gleiche gilt für übliche Abnutzung.
- 8.3 Der Käufer ist verpflichtet, Mängeln an der Lieferung/Leistung gegenüber SP Elemente unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Entgegennahme der Lieferung, schriftlich mitteilen, unter Angabe des Liefertages, der Nummer des Lieferscheines, Art und Umfang der Mängel an der Lieferung/Leistung. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
- 8.4 Im Falle einer schriftlichen Mängelrüge hat der Käufer
- a) es SP Elemente zu ermöglichen, die mangelhafte Lieferung/Leistung in Augenschein zu nehmen
 - oder
 - b) SP Elemente eine Probe der gerügten Ware zu übersenden und

- c) dafür Sorge zu tragen, dass die mangelhafte Ware nicht verarbeitet oder vermischt oder umgebildet wird.
- 8.5 Bei rechtzeitiger, erhobener und begründeter Mängelrüge ist SP Elemente zur Nacherfüllung verpflichtet, die nach Wahl von SP Elemente durch Nachlieferung oder Nachbesserung erfolgt. Weitere Gewährleistungsansprüche bestehen unter den gesetzlichen Voraussetzungen mit der Maßgabe, dass Schadensersatzansprüche nur im Rahmen der Haftungsregelung in Ziffer 10 bestehen.
- 8.6 Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang. Für Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder aufgrund der schuldhaften Verletzung des Körpers, der Gesundheit und des Lebens gelten abweichend hiervon die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von fünf Jahren ab Ablieferung. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen im Fall des Lieferantenregresses (§ 445b BGB) bleiben unberührt.
- 9. Warenrücknahme**
 - 9.1 Tritt der Käufer vom Kaufvertrag zurück, ist der Erfüllungsort für die Rückabwicklung des Kaufvertrags am Sitz von SP Elemente.
 - 9.2 Etwaige Rücksendungen von SP Elemente Produkten sind, sofern kein Rücktrittsrecht oder Nacherfüllungsanspruch des Käufers besteht, nur nach vorheriger Zustimmung durch SP Elemente möglich. Eine Verrechnung offener Rechnungen mit Gutschriften für Rücksendungen ist unzulässig. Bei Gutschrifterteilung werden die der SP Elemente entstehenden Kosten für Umpacken, Frachtkosten, Vorfrachten etc. in Abzug gebracht; darüber hinaus werden pro Rücklieferung Bearbeitungskosten in Höhe von EUR 50,00 angerechnet.
- 10. Haftung**
 - 10.1 SP Elemente haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SP Elemente, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit jedoch mit Ausnahme der unter a) genannten Fälle auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - 10.2 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde sowie für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - 10.3 Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist die Haftung der SP Elemente ausgeschlossen.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
 - 11.1 SP Elemente behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Sofern zwischen dem Käufer und SP Elemente ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den

jeweils anerkannten bzw. den kausalen Saldo. Ware, an der SP Elemente (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

- 11.2 Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung erfolgen stets für SP Elemente als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für SP Elemente. Erlischt das (Mit-) Eigentum der SP Elemente durch Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf SP Elemente übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich für SP Elemente.
- 11.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber im vollen Umfang an SP Elemente ab. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die SP Elemente zustehende Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SP Elemente verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, so kann SP Elemente verlangen, dass der Käufer SP Elemente die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern gegenüber die Abtretung offenlegt.
- 11.4 Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SP Elemente die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Abwendung des Eingriffs zu erstatten, haftet der Käufer für den SP Elemente entstandenen Ausfall.
- 11.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist SP Elemente berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der Ware zu verlangen.
- 11.6 SP Elemente verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SP Elemente.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für jede Lieferung/Leistung ist das Betriebsgelände oder Auslieferungslager der SP Elemente. Erfüllungsort für die Zahlung des Käufers ist der Ort des Firmensitzes der SP Elemente.
- 12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über Kaufverträge und die des einheitlichen und internationalen Kaufrechts wird jeweils ausgeschlossen.
- 12.3 Sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist das für den Sitz der SP Elemente zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

13. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.